

Betreuung muss Profession werden!

Betreuung ermöglicht ein würdevolles Leben – die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen und gleichberechtigt mit anderen auch umsetzen zu können. Betreuung unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Um die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Bürger/innen zu stärken, möchte die Bundesregierung strukturelle Veränderungen im Betreuungsrecht herbeiführen. Wir unterstützen dieses Ziel. Die rechtliche Betreuung muss zu einem System der unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Anderenfalls droht jenen, die den hohen Erwartungen an die eigene Mitwirkung und Verantwortung nicht gerecht werden können, Exklusion und Entmündigung. Betreuung sichert Menschenrechte!

1. Betreuung braucht Qualität

Qualität ist für den BdB seit Jahren Grundvoraussetzung für gute Betreuungsarbeit. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat eine Diskussion um die Weiterentwicklung von Betreuung eröffnet. Auch das BMJV hat erkannt, dass eine gute Betreuung nur dann gelingen kann, wenn die Qualität stimmt. Dazu gehört eine Fachlichkeit (Zulassungskriterien, Ausbildung, Standards) genauso wie eine bedarfsgerechte Finanzierung (Vergütungszeiten, Stundensätze, Querschnittsarbeit). Auch sieht es inzwischen den Zusammenhang von Entwicklungen im sozialen Bereich, die eine Weiterentwicklung von Betreuung in Richtung Professionalisierung des Berufs notwendig macht. Jedoch: Es liegen keine anerkannten Kriterien für Qualität in der Betreuung vor.

Berufszulassung

Die Zulassung zum Beruf und eine geregelte Qualifikation als Voraussetzung zur Berufsausübung sind Qualitätsmerkmale für Betreuung als Profession. Dies erfordert:

- keine weiteren Berufszulassungen ohne nachweisbare, verwertbare Kenntnisse
- eine gesetzliche Regelung für eine Berufszulassung und Berufsausübung (Berufsgesetz)
- eine Verknüpfung von Vergütung, Ausbildung/Qualifikation, Praktika und Schulungen für Berufseinsteiger/innen

In einem ersten Schritt sollte das BMJV für mehr Verbindlichkeit sorgen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), des Landkreis- und Städtetags und der Verbände des Betreuungswesens sollten mit einer Anwendungsverpflichtung versehen werden. Dazu gehört eine Qualifikation für Berufseinsteiger/innen inklusive eines längeren und zu finanzierenden Praktikums, das auf den Beruf des Betreuers fachlich und praktisch vorbereitet. Bis zu einer Berufszulassung auf der Grundlage eines entsprechenden, modularisierten Hochschulstudiums soll eine Nachqualifizierung – auch im Zusammenhang mit einer Besitzstandswahrung – wieder ermöglicht werden.

Qualitätssicherung

Eine Qualitätssicherung ist auf der Grundlage der beruflich erforderlichen Fachlichkeit verbindlich zu regeln. Letztendlich ist sie auf der Grundlage eines Berufsgesetzes und einer Berufskammer zu gewährleisten. Als erster (untergesetzlicher) Schritt sind bestehende Systeme (wie das BdB-Qualitätsregister) durch das BMJV und die entsprechenden Betreuungsbehörden und Gerichte zu empfehlen.

2. Betreuung muss bedarfsgerecht finanziert und angemessen vergütet werden

Das derzeit geltende Vergütungssystem für beruflich tätige Betreuer/innen (VBVG) wurde 2005 eingeführt und ist seither unverändert geblieben. Ebenso die zu vergütenden Betreuungszeiten und Vergütungssätze, die aus den Jahren 1996 bis 2000 kommen. Allgemeine Preissteigerungen und Tarifentwicklungen haben dazu geführt, dass die Vergütungen seit langem nicht mehr auskömmlich sind. Gleichzeitig erhielt die Betreuung weitere Aufgaben, die ebenfalls mit den seinerzeit festgelegten Stundenansätzen (Anzahl der abrechenbaren Stunden) nicht ausreichend erfüllt werden können.

Vom BdB in Auftrag gegebene Untersuchungen haben ergeben, dass allein zum Ausgleich der Preissteigerung der Stundensatz bereits 2011 auf 50 Euro hätte angehoben werden müssen. Ein angemessener Stundensatz, der einen „Unternehmerlohn“ entsprechend dem Tarifsystem des öffentlichen Dienstes ermöglichen würde, müsste bei 76 Euro liegen. Weiter ergaben BdB-Erhebungen, dass die derzeit geltenden Zeitpauschalen in der Vergütung dazu führen, dass durchschnittlich nur 3,2 Stunden je Betreuungsfall und Monat abgerechnet werden können, während die mittlere Arbeitszeit bereits 2007 bei 5,1 Stunden lag.

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Vergütungssystem für die rechtliche Betreuung in zwei Schritten zu reformieren

1. Änderung des Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetzes (VBVG)

Als Sofortmaßnahme zur Linderung der akuten wirtschaftlichen Notsituation der Berufsbetreuer/innen und der Betreuungsvereine sollen die Preissteigerungen seit 2005 ausgeglichen werden. Das VBVG soll deshalb dahingehend geändert werden,

- dass der Stundensatz in der obersten Vergütungsstufe von derzeit 44 Euro auf mindestens 54 Euro angehoben wird; dabei gehen wir davon aus, dass eine Erhöhung auch entsprechend auf die Vergütungsstufen 1 und 2 angewandt wird
 - durch eine Dynamisierungsregelung der Stundensatz regelmäßig an die Preissteigerung angepasst wird
- der Stundenansatz (Anzahl abrechenbarer Stunden) im Mittel von derzeit 3,2 auf mindestens 5,0 Stunden angehoben wird.

Schrittweise Anpassung
der Stundensätze



Erhöhung der
anrechenbaren Stunden

+1,8 Std.



2. Einführung eines neuen Vergütungssystems

In einem zweiten Schritt soll ein einheitlicher Vergütungssatz eingeführt werden, verbunden mit einheitlichen Qualifikations- und Zulassungsanforderungen an beruflich tätige Betreuer/innen. Dieser Vergütungssatz soll mindestens 70 Euro pro Stunde betragen. Zugleich ist die bisherige nicht sachgerechte Differenzierung der Stundenansätze nach Aufenthaltsort und Vermögen der Klient/innen aufzugeben und durch ein System zu ersetzen, das die Komplexität und Schwierigkeit des Falles abbildet (Fallgruppensystem).

Wir brauchen Ihre politische Unterstützung!
Denn erst mit Zustimmung des Bundes und der Länder kann die
notwendige Betreuungsreform umgesetzt werden.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) zählt mehr als 6.500 Mitglieder. Er ist die größte Interessenvertretung des Berufsstandes „Betreuung“. Der BdB vertritt die Interessen seiner Mitglieder in bundes- und landespolitischen Gremien. 16 Landesgruppen sind in den jeweiligen Bundesländern regional aktiv.